

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2010 — EAC/41/09 — Programm für lebenslanges Lernen (PLL)**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 247 vom 15. Oktober 2009)

(2009/C 279/17)

Auf Seite 13, Punkt 2 „Teilnahmebedingungen“ sollte wie folgt lauten:

**„2. Teilnahmebedingungen**

Das Programm für lebenslanges Lernen bezieht sich auf sämtliche Formen und Stufen der allgemeinen und beruflichen Bildung und steht allen in Artikel 4 des Beschlusses genannten Akteuren offen.

Die Antragsteller müssen ihren Sitz in einem der nachstehend aufgeführten Länder haben <sup>(?)</sup>:

- 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- EFTA/EWR-Länder: Island, Liechtenstein, Norwegen,
- Kandidatenländer: Türkei.

Antragsteller aus Kroatien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien können sich für folgende Aktionen bewerben:

- Comenius, Grundtvig und Leonardo da Vinci: Partnerschaften (außer Comenius Regio);
- Comenius und Grundtvig: berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahmen;
- Leonardo da Vinci: Mobilitätsprojekte;
- Grundtvig: Besuche und Austauschaufenthalte;
- Erasmus: Mobilität der Studierenden für Studienaufenthalte und Praktika (einschließlich des Erasmus Consortium Placement Certificate);
- Erasmus: Mobilität des Lehr- und sonstigen Personals (Lehraufenthalte und Personalfortbildung);
- Vorbereitungsbesuche im Rahmen aller sektoralen Programme und
- Studienbesuche im Rahmen der Schwerpunktaktivität 1 des Querschnittsprogramms.

Es sei darauf hingewiesen, dass Aufenthalte von Personen aus anderen Teilnehmerländern des Programms für lebenslanges Lernen in Kroatien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien nicht im Rahmen dieser Aufforderung gefördert werden können, es sei denn, es handelt sich um Aufenthalte im Rahmen von genehmigten Comenius-, Grundtvig- oder Leonardo da Vinci-Partnerschaften.

Bei Partnerschaften sind Antragsteller aus Kroatien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien nur als Partner, jedoch nicht als Koordinatoren zulässig.

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Beschlusses zur Einrichtung des PLL stehen multilaterale Projekte und Netze im Rahmen von Comenius, Erasmus, Leonardo da Vinci, Grundtvig und die Schwerpunktaktivitäten des Querschnittsprogramms auch Partnern aus Drittländern offen, die noch nicht nach Artikel 7 des Beschlusses am Programm für lebenslanges Lernen teilnehmen. Einzelheiten zu den betreffenden Aktionen und die Teilnahmebedingungen entnehmen Sie bitte dem PLL-Leitfaden 2010.

---

<sup>(?)</sup> Dies gilt nicht für das Programm Jean Monnet, das Hochschulen aus der ganzen Welt offen steht.“